

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

21.2.1873 (No. 44)

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 44.

Geheim täglich (Sonntag ausgen.)
Preis 1 fl. 20 kr.; durch die Post bezogen
1 fl. 30 kr. vierteljährlich.

Freitag, 21. Februar

Preis für den Abnehmer:
die postfreie Postzeitung - der beson-
dere 4 Kreuzer.

1873.

Zahlreiche Bestellungen auf unser Blatt für den Monat März sehen wir entgegen. Alle Postanstalten und Postboten nehmen solche an; für hier und Umgegend das Bureau unseres Blattes sowie die Austräger.

Karlsruhe, den 18. Febr. 1873.

Die Expedition des Badischen Beobachters.

Rechtsansicht über die Constanzer „Abstimmung.“

Wir fühlen nicht den Beruf, Untersuchungen anzustellen über die religiös-sittliche Gesinnung oder über die Richtigkeit derjenigen, welche die „Abstimmung“ des 10. Februar in Constanz veranlaßt und geleitet haben; es liegt uns eben fern, die Frage zu beantworten, mit welchem Grade von Wahrhaftigkeit oder Heuchelei diese Leute behaupten, daß sie an die Gottheit Christi, an das hl. Kreuz und an alle die wunderbaren Lehren des Christentums glauben, welche durch die allgemeinen Concilien, bis zu jenem von Trient, dogmatisch festgestellt sind. Noch viel weniger erlauben wir uns, die vorwitzige Frage aufzuwerfen, ob es völlig den Grundätzen der Billigkeit entspricht, daß bayerische und preussische — natürlich excommunicirte — Priester im Lande Baden unter der Escorte oder dem Vorhitz Großherzoglicher Staatsanwälte u. Richter die rücksichtslosesten Schmähungen gegen Päpste und Bischöfe ungestraft und unbehelligt ausstoßen dürfen, während gleichzeitig jedes erregte Wort eines katholischen Priesters oder Laien im strengsten Sinn auf die Goldwaage gelegt wird. Die Welt ist rund, und die Antwort auf solche Fragen kommt im Lauf der Zeiten von selbst. Am allerwenigsten fällt es uns ein, in die edlen Seelen derjenigen hohen und niederen Staatsdiener einzudringen zu wollen, welche am 10. Februar im Verein mit den „städtischen Tagelöhnern“ ihren „Glauben“ bekannt haben.

Wir fragen heute einzig und ausschließlich nach der rechtlichen Bedeutung dessen, was am 10. Februar in Constanz geschah.

Es ist unzweifelhaft, daß in einem paritätischen Staat jeder Staatsbürger das Recht hat, über den Glaubenssatz von der lehramtlichen Irthumsfreiheit des Papstes nicht nur zu denken, sondern auch zu sagen, was er will, vorausgesetzt, daß er sich hierbei nicht über die Achtung hinwegsetzt, welche einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft geschuldet wird. Und was der Einzelne für sich thun darf, dazu darf er auch Andere einladen. Es könnten also sicherlich die 657 Mann von Constanz erklären, daß sie an irgend welches Dogma der römisch-katholischen Kirche nicht glauben.

Die Frage liegt aber so: Konnte und durfte eine Anzahl von Privatpersonen (in kirchlicher Hinsicht) die öffentliche Abstimmung einer städtischen Einwohnerchaft vornehmen lassen mit dem Anspruch, aus dem Ergebnis dieser Abstimmung Rechte abzuleiten auf den Besitz von Pfarrkirchen, auf die Besetzung von Pfründen, auf die Verwaltung von Kirchenvermögen? Die Rechtsverhältnisse dieser Pfarrkirchen sind fest geordnet, über die Verleihung der Pfründen bestehen allseitig anerkannte Uebereinkünfte zwischen Kirche und Staat, die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht über diese Verwaltung ist geregelt durch Gesetze und landesherrliche Verordnungen. Gegenüber solchen Rechtstiteln des öffentlichen Rechts kann eine Aenderung nur herbeigeführt werden durch gleichartige Vorgänge des öffentlichen Rechts. Wenn Privatpersonen sich thätig anmaßen, derartig geordnete Rechtsverhältnisse erschüttern zu wollen, so greifen sie offenbar in durchaus revolutionärer Weise in den bestehenden Rechtszustand ein.

Wenn also, wie man hört, die katholischen Pfarrämter von Constanz den Gerichten die Frage zur Entscheidung vorgelegt haben, ob die Veranstalter der „Abstimmung“ vom 10. Februar den § 132 des Reichsstrafgesetzbuchs verletzt haben oder nicht, so läßt sich hierauf denkbarer Weise nur eine zwei-

fache Antwort geben. Entweder nämlich erkennen die Gerichte in dem Vorgang vom 10. Februar nur eine Privat-Meinungsaussäßerung von 657 Individuen. Faßt man die Sache so auf, so muß zugleich anerkannt werden, daß eine derartige Meinungsaussäßerung für die rechtlichen Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche, ihrer in Constanz bestehenden Pfarreien, investirten Pfarrer und geordneten Pfarrverweser ohne alle und jede Bedeutung ist. Oder aber 2) die Gerichte erblicken in dem Vorgang des 10. Februar den Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Bedeutung, und in diesem Fall enthält jener Vorgang die Annäherung kirchenobrigkeitlicher Befugnisse. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob nach dem Rechte der katholischen Kirche eine solche Abstimmung durch die rechtmäßige Kirchenbehörde möglich wäre oder nicht; es genügt, daß sie von den Veranstaltern des 10. Februar als Privatpersonen in kirchlicher Beziehung nicht vorgenommen werden durfte. Wer eine Handlung vornimmt, die ihm jedenfalls nur dann zustehen könnte, wenn er ein gewisses Amt bekleidet, der verletzt den § 132 des Reichsstrafgesetzbuchs; er verletzt ihn auch dann, wenn das fragliche Amt (hier Kirchenamt) ihm gleichfalls die Unterlassung der betreffenden Handlung zur Pflicht machen mußte. Er verletzt das Gesetz einfach dadurch, daß er als Privatperson in einer Sphäre handelt, auftritt, in welcher nur die Träger eines öffentlichen Amtes, sei es nun durch Handlungen oder Unterlassungen, auftreten dürfen.

Ganz abgesehen aber von dieser Frage der Strafbarkeit dessen, was in Constanz am 10. Februar geschah, ergibt sich die rechtliche Bedeutunglosigkeit des ganzen Vorganges nicht nur aus den gesetzlichen Rechtszuständen der römisch-katholischen Kirche in Baden, sondern aus dem ganzen Acte selbst. Wo steht es vor Allem geschrieben, daß die 21-jährigen Männer über Glaubensfragen entscheiden? Auf was gründet sich der Ausschluß der volljährigen Frauen? Wo ist ferner der Beweis, daß die 657 alle volljährig, daß sie sämtlich Katholiken, daß sie sämtlich Einwohner von Constanz waren? Man versichert uns aus bester Quelle, daß Minorjährige, daß Protestanten, daß Auswärtige darunter waren; und der geschäftsführende Notar, mit dessen altkatholischen Abenteuern wir uns für heute nicht befassen wollen, kann beim besten und redlichsten Willen über diese drei Eigenschaften, welche selbst nach der Ansicht des „Comité's“ entscheidend sind, keinerlei Beurkundung ausstellen, weil er darüber einfach nichts Amtliches weiß. Die ganze „Abstimmung“ liefert also, auch wenn man dem Comité ganz auf seinem Boden folgt, nicht den geringsten Beweis; sie ist nicht nur unbefugter Weise veranstaltet, sondern auch in ihrem Ergebnis gänzlich haltlos.

Dabei reden wir absichtlich nicht von den angewendeten Mitteln. Für Kenner der Constanzer Gemeindeverhältnisse wäre so Etwas überflüssig, für Andere wäre es ohne strengen Beweis nicht annehmbar. Manches ist schon erhoben; Manches wird in Zukunft aufgedeckt werden.

Aber wenn auch die ganze „Abstimmung“ eine vollbeweisende wäre, wenn durch sie auch hergestellt wäre, daß 657 volljährige Katholiken in Constanz sich weigern, dem vaticanischen Concile Glaubensgehorsam zu leisten — was würde hieraus, nicht etwa vom Standpunkt der katholischen Kirche oder gegenwärtigen Artikelschreibers, sondern vom Standpunkt der großh. Staatsregierung, vom Standpunkt des Staatsministers Jolly in seiner bekannten Interpellationsbeantwortung, folgen?

Es würde folgen, daß diese 657 eine Gemeinde bilden können, daß die Regierung sie als solche schützen wird, daß die Regierung ihnen Rechte einräumen kann in und an einer Kirche, über welche die Regierung rechtliche Verfügungsgewalt besitzt, nicht aber an einer der römisch-katholischen Pfarrkirchen in Constanz, über welche der Regierung eine solche Dispositionsbefugnis weder kraft

öffentlicher, noch kraft Privatrechts zusteht. Es würde folgen, daß, wenn die 657 einen katholischen Priester finden, der sie in seiner Weise pastoren will, die Regierung dies zuläßt und jede Störung solchen Gebahrens zu hindern entschlossen ist; es würde aber Nichts folgen in Bezug auf die wohl-erworbenen Rechte der römisch-katholischen Pfarrer und Pfarrverweser, der römisch-katholischen Kirchen, Pfründen, Stiftungscommissionen und kirchlichen Fonds. Nach der eigenen Darstellung und nach dem eigenen Standpunkt der Männer vom 10. Febr. haben sie weitaus die Minorität in einer jeden der 3 Pfarrengemeinden, ebenso wie in allen dreien zusammen. Wie sie, selbst vom Standpunkt einer protestantischen Regierung oder vom „altkatholischen“ Standpunkt, aus dieser Minorität einen Anspruch darauf ableiten können, die Majorität auch nur aus einer einzigen Kirche zu vertreiben, — dieses Räthsel der Natur löse ein Anderer!

So liegt die Rechtsfrage, wenn es nicht überhaupt frevelhaft ist, in dieser ganzen Angelegenheit von einer Rechtsfrage zu sprechen. Die gegenwärtigen allgemeinen Verhältnisse lassen es nicht als räthlich erscheinen, die Thatfrage in ihrem ganzen Umfang zu beleuchten. Würde die großh. Regierung, von parteilosen Organen bedient, in welchem Grad und Umfang sich bei dieser Veranlassung wiederum das Rechtsbewußtsein und der Sinn für gesetzliche Ordnung, der feste Glaube an ein höheres sittliches Walten im Staatsorganismus unter den eigentlichen Elementen des Volkes erschüttert gezeigt hat, — sie würde mit dem Schreiber dieser Worte erschrecken, sie würde solche Männer, wie Friedrich und Michels, als die gefährlichsten Feinde der Nation und ihres Wohles betrachten. Doch überlassen wir es der Regierung, ihre politischen Erwägungen nach eigenem Ermessen anzustellen; was in den Kassen geschieht, dafür kann sie ohnehin nichts mehr. Die rechtlichen Gesichtspunkte beruhen auf Gesetz und Vertrag, und diese Mächte dürften, auch im Jahr 1873, den Constanzer Comitemitgliedern noch mehr als ebenbürtig und gewachsen sein.

Preussisches Abgeordnetenhaus.

Sitzung vom 15. Februar. (Berm.)

(Schluß.)

Abg. Dr. Loewe. M. H., so peinlich auch der Gegenstand ist, der uns heute beschäftigt, so ergreife ich doch die Gelegenheit, um meine Freude über die königl. Botschaft auszusprechen, da die Regierung als Vertreterin des Volkes offen eingetreten ist zur Beseitigung der Uebelstände. Ich will deshalb auch nicht darauf hinweisen, wie sich die Untersuchung stellt, wenn sie lediglich durch eine parlamentarische Commission oder lediglich durch die Regierung geschieht. Die Staatsregierung hat selber gehandelt und zwar ohne Zweifel in dem Gefühl, daß es eine größere Sicherheit gewährt, wenn eine gemischte Commission eingesetzt wird. Wir haben das Gefühl gehabt, daß wir mit dem innigsten Herzen uns dem Staatswohl hingeben, wenn wir die Schäden aufdecken. Dies nämlich muß nicht bloß bei der Beamtenenschaft, sondern auch der Börse und der Presse geschehen. Dann müssen wir auch auf die Stellung des Parlaments zu dem Staatseisenbahnsystem eingehen. Denn wir haben jetzt nicht bloß Schulden vor uns, die abgeurteilt werden müssen, sondern stehen vor Uebelständen, denen abgeholfen werden muß. M. H., über das Uebel selbst und seine Größe sind wir einig, aber der in der königl. Botschaft gewählten Form in Bezug auf die Zusammenfassung der Commission kann ich keineswegs beistimmen. Ich muß vielmehr gestehen, daß ich in der geringen Zahl der parlamentarischen Vertreter in der Commission einen fundamentalen Mangel erkenne, und ich befürchte, daß diese mangelhafte Zusammenfassung der Commission die Arbeiten derselben gefährden werde. Redner erklärt darauf seine Uebereinstimmung mit den von Hrn. Dr. Reichensperger gethanen Äußerungen über die Presse. Das einzige Glück sei noch, daß an der Spitze der größeren politischen Blätter aller Parteien ehrliche Leute ständen. Dagegen könne er die großen Anfeindungen gegen die Actiengesellschaften nicht billigen. Das Institut sei notwendig und heilsam für unsere gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustände. Auf die Schwächen des Instituts werde allerdings die Commission ihr Auge zu richten haben, damit später auf gesetzlichem Wege den Uebelständen abgeholfen werden könne. In Betreff der Commission selbst glaubt Redner, dieselbe werde ihrer Aufgabe nicht gewachsen sein; besonders schädlich könnte die Mitwirkung der Herrenhausmitglieder werden, die sich nicht leicht zu einer scharfen Kritik des Verfahrens der Regierung verstehen würden. (Große Umrufe rechts.) Die Unterfugung selbst sei nicht sowohl als

Anlage, als vielmehr als eine sittliche Reinigung anzusehen, die dringend noth thue. Schließlich richtet Redner die Bitte an die Regierung, einen Weg einzuschlagen, welcher eine gemeinsame Verständigung über die Commission, ihre Competenz und Zusammenfassung möglich mache, ehe zur Wahl geschritten würde. (Beifall links.)

Ministerpräsident Graf v. Roon: Er wolle auf die umfassenden Bedenken der Abg. Laske und Löwe nicht eingehen, sondern nur die Gründe mittheilen, von denen die Staatsregierung bei Abfassung der Botschaft geleitet war. Die Commission sei so zusammengesetzt, daß sie so gut wie nur überhaupt eine Commission bei der Untersuchung würde functioniren können. Von der Regierung zurückzutreten, habe er keine Veranlassung. Er sei überzeugt, daß durch Auswahl der Personen und Abfassung der Instruction sämtliche Bedenken der Abg. Laske und Löwe schwinden würden. Die Mitgliedschaft der Commission berechtigt Jeden zur Herbeischaffung von Material, zur Lieferung von Beweismitteln, Inquirirung und Fragestellung neben dem Präsidenten. Weiter zu gehen, sei er außer Stande. Man müsse doch bei näherer Erwägung selbst sagen, daß eine königl. Botschaft nicht ein Ding sei, das man heute mache und morgen zurücknehme. (Beifall rechts.)

Ein Schlußantrag wird abgelehnt.
Abg. v. Rauchhaupt verteidigt die königl. Botschaft, das darin vorgeschlagene Verfahren sei durchaus parlamentarisch und in England etwas ganz Gewöhnliches. Redner tadelt darauf nochmals in scharfen Worten das System Stroussberg und spricht die Hoffnung aus, daß die Corruption, die sich in das Beamtenhum einschleichen wollte, mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden würde. (Beifall rechts.)

Ein Antrag auf Schluß wird nun angenommen, und zieht Abg. Laske, da die Regierung bereit sei, alle geforderten Garantien zu gewähren, seinen Antrag zurück (Beifall) zu Gunsten der Botschaft. Damit ist auch der gefällte Abänderungsantrag erledigt.

Mit Ausnahme der Abg. Kerst und Ebertz erhebt sich das ganze Haus für die Wahl zweier Mitglieder gemäß der Einladung der königl. Botschaft.

Deutschland.

Karlsruhe, 19. Febr. Seine Königl. Hoh. der Großherzog haben sich unter dem 16. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, die Postsecretäre Wilhelm Weinmann und Wilhelm Rupp bei den kaiserl. Postämtern Karlsruhe, bezw. Heidelberg zu Oberpostsecretären zu ernennen.

Seine Königl. Hoh. der Großherzog haben sich unter dem 29. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, die Oberpostsecretäre v. Lammerz in Achern, Häusser in Bühl und Holzmann in Wertheim zu Postmeistern zu ernennen.

Karlsruhe, 18. Febr. Der heutige Staatsanzeiger Nr. 6 enthält (außer Personennachrichten):

I. Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden. 1) Bekanntmachungen des Ministeriums des großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die zweite juristische Prüfung der Rechtspraktikanten in der zweiten Hälfte des Monats April d. J. betreffend. 2) Des Ministeriums des Innern: a. die Neuwahl des thierärztlichen Ausschusses betreffend; gewählt sind die Bezirke Thierärzte H. Berner von Pforzheim, Fuchs in Rannheim, Pfisterer in Rehl, Frank von Theningen (Amts Emmendingen), Braun in Baden; b. das amtliche Verkündigungsblatt für die Bezirke Schwetzingen und Philippsburg (Schwey. Wochbl.) betr. 3) Des Handelsministeriums: die Befetzung des Obergerichtsamtes betr. An Stelle des ausgetretenen Münzcontrolleurs Dollettschek ist der großh. Münzcontrolleur Schenk dahier zum ordentlichen Mitglied des Obergerichtsamtes ernannt worden.

II. Dienstveränderungen. Die Stelle des Directors des Realgymnasiums in Karlsruhe und die Bezirks-Thierarztstelle in Schopfheim.

Karlsruhe, 19. Febr. Die „Rhr. Ztg.“ schreibt: „Wir sind in der Lage, in Folgendem unsern Lesern den Wortlaut des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. d. M. über das Gesuch der (Alt-) Katholiken in Konstanz mitzutheilen:

„An das großh. Bezirksamt Konstanz.
„Fr. Kreisgerichtsrath Schmidt und Genossen haben im Auftrag des Comité's der (Alt-) Katholiken in Konstanz mit Eingabe vom 13. d. M. die Bitte vorgetragen, ihnen und denjenigen katholischen Einwohnern von Konstanz, welche das in dem jüngsten vaticanischen Concil verkündigte Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes als ein kath. Dogma nicht anerkennen, den Mitgebrauch wenigstens einer der 3 kath. Pfarrkirchen in Konstanz, zunächst der Spitalkirche, zur Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen. Durch Verfügung vom 16. Sept. 1870 (Ges. und Verord.-Bl. Nr. 63) ist bereits ausgesprochen, daß die in dem Anzeigerblatt der Erzdiocese Freiburg vom 14. Sept. 1870 Nr. 18 verkündigten dogmatischen Constitutionen, darunter die über die Unfehlbarkeit des Papstes, nach § 15 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr., im Großherzogthum keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen können, da sie ohne Genehmigung des Staates verkündigt wurden.

Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die Petenten in Folge ihrer Erklärung, der katholischen Kirche auch fortan angehören zu wollen, ungeachtet der Nichtannahme des Dogmas der Unfehlbarkeit rechtlich als Katholiken anzuerkennen sind und die mit dieser Eigenschaft verbundene Rechte in der Kirche nicht verloren haben. Auch thatsächlich erscheint das Gesuch der Petenten begründet, da constatirt ist, daß nahezu die Hälfte aller großjährigen männlichen kathol. Einwohner von Konstanz das in Frage stehende (rechtlich nicht relevante) Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes als ein katholisches nicht anerkennen, während sie im Uebrigen erklären, Katholiken zu sein und zu bleiben.

Das großh. Bezirksamt wird demnach, um auch diesen Katholiken die Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen, beauftragt, dafür zu sorgen, daß einstweilen denselben der Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem Gottesdienst eingeräumt werde. Zu diesem Zwecke ist zunächst der Gemeinderath der Stadt Konstanz, welcher den Spitalfond nebst der zu demselben gehörigen Spitalkirche zu verwalten hat, und welcher nach der Ausführung der Petenten bereit ist, die Spitalkirche denselben und ihren Genossen zum Mitgebrauch für ihren Gottesdienst zu überlassen, zu einer entsprechenden Erklärung zu veranlassen. Hierauf sind unter Eröffnung gegenwärtiger Verfügung der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer als Vertreter derjenigen Katholiken, welche das Unfehlbarkeits-Dogma nicht ablehnen, und ebenso die Petenten aufzufordern, Vorschläge über die Zeiten zu machen, zu welchen jeder Theil die Kirche zum Gottesdienst zu benutzen habe. Ist eine Einigung zwischen beiden Theilen nicht zu erzielen, oder sollte der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer in einer angemessenen kurzen Frist keine Erklärung abgeben, so hat das Bezirksamt unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und unter thunlicher Schonung der bestehenden Einrichtungen die Zeiten zu bestimmen, zu welchen jeder von beiden Theilen die Kirche zum Gottesdienst benutzen kann.

Ueber den Verlauf der Sache und besondere sich etwa ergebende Anstände ist mit thunlicher Beschleunigung hierher zu berichten.

Bez. Jolly.“

(Die Erklärung des Gemeinderaths im Sinne der Petenten ist bereits erfolgt.)

Karlsruhe, 19. Febr. (Das katholische Kirchengericht.) Ihr Blatt verkündet übereinstimmend mit der Karlsruher Zeitung, daß den abtrünnigen Katholiken in Konstanz von einem badi-schen Ministerium eine Kirche eingeräumt worden sei. Wir fragen: Mit welchem Recht? Das Constitutionsedict über die kirchliche Staatsverfassung gewährt jeder Kirche ihr Eigenthum, spätere Befehle haben dies bestätigt, die obere Aufsicht übt mit dem Bischof der kath. Oberstiftungsrath aus. Das zweite Constitutionsedict erklärt in § 9 als besonderes Recht einer Körperschaft (ewigen Gesellschaft etc.), daß einzelne Mitglieder nicht auf Aufhebung der Vereinigung und Theilung des Gemeinvermögens dringen können, daß die Gesellschaft Sicherheit gegen geänderte künftige Ansicht einzelner Glieder genieße. — Wer aber Mitglied eines großen Vereins, wie der Kirche, sei, das hat nur sie selbst durch ihre Obern zu entscheiden und kein Dritter, am wenigsten, wenn er einer andern Confession angehört, kann in solchem Streit als berechtigt gelten. — So müßte denn, da sich die Nachricht bereits bestätigt hat, die ganze kath. Kirche sich als verletzt durch einen Eingriff in ihr Bestehen betrachten und jedes gesetzliche Mittel ergreifen, diesen Eingriff abzuwehren.

„Aus dem Kreise Offenburg, 18. Febr. In der Landesbaze vom 15. d. M. kritisiert ein Mannheimer Logenkatholik meine Behauptung, daß die Fäden der in unserem Lande mit neuem Eifer aufgenommenen „altkatholischen“ Bewegung in Berlin zusammenlaufen. Aber, mein Bester, wie können Sie sich denn gegen diese Aufstellung so ereifern, da Sie doch von Ihrem Standpunkte aus zugeben müssen, daß alles Gute von Berlin kommt? Sie meinen, ich könne nicht begreifen, „es könne das Volk aus freiem Antrieb seines Gewissens sich zu einer ernstlichen That aufraffen.“ Das Volk! Seid denn ihr Handvoll Logenkatholiken das Volk? Und das Gewissen — besteht die Freiheit des Gewissens nicht bei Vielen darin, kein Gewissen zu haben und die heiligsten Schwüre zu brechen? Wenn die „altkatholische“ Bewegung „aus freiem Antrieb des Gewissens“ hervorgehen sollte, wozu dann die künstliche Hege, wozu die abgefallenen Priester als Gewissensweder? Im Uebrigen halte ich meine Behauptung, daß Berlin hinter der neuen „altkatholischen“ Hege steht, so lange aufrecht, als nicht Hr. Michelis kurz und klar erklärt, er sei nicht mehr

preuß. Professor und beziehe als solcher keinen Gehalt mehr. So lange Hr. Michelis nicht nachweist, daß und wann er seine Entlassung aus dem preuß. Staatsdienste genommen hat, so lange sehen wir ihn als einen preuß. Emiffär an.

„Aus der Pfalz, 16. Febr. Auch wir können etwas aus einem Schullexamen mittheilen, das den bei uns so vielfach herrschenden Serwilismus recht markirt hervorhebt.

Schulvisitator: Wer von euch kann mir sagen, welches das vornehmste Geschöpf Gottes auf Erden ist?

Ein Knabe: Herr Visitator, ich weiß es!

Schulvisitator: Nun, wer?

Der Knabe: Die Frau Amtmännin!

Straßburg, 9. Febr. Nach Ausweisung der Jesuiten wurde einem elsässischen Mitglied des Ordens, P. Hassenforder, einstweilen der Aufenthalt bei seiner Familie in Rufach (Ober-Elsass) gestattet; wie sorgfältig aber alle Schritte und Tritte eines Jesuiten, auch die, welche er nicht thut, ausspionirt werden, mag die Thatsache beweisen, daß betreffender Vater vor einiger Zeit durch den Commissär von Rufach angeklagt wurde, die hl. Messe in der Schwesternanstalt gelesen zu haben und zwar Nachmittags 4 Uhr. (!) Vater Hassenforder liest übrigens jeden Tag die hl. Messe in seinem väterlichen Hause, wobei aber nicht einmal sein über 80 Jahre alter Vater beizubringen darf. Eine Jesuitenmesse ist bekanntlich etwas so Reichsgefährliches, daß es uns wundert, wie man P. Hassenforder noch den Mesdienner gestattet, dessen junges Gemüth gewiß noch größerer Gefahr ausgesetzt ist, als das eines alten Mannes, der doch dem deutschen Reiche nicht zu viel Schaden würde.

Straßburg, 15. Febr. Der Telegraph berichtete am 12. d. Mts. nach allen Seiten hin die Entdeckung einer hiesigen Filiale des Pariser Comité's, das elsässische Kinder zur Erziehung nach Frankreich locken wolle. Zugleich meldete er die Auffindung und Verhaftung des Verfassers einer gegen die deutsche Regierung gerichteten Schmähchrift. Diese Ereignisse verdienen etwas ausführlicher besprochen zu werden. Das Zweigcomité, von welchem hier die Rede ist, bestand aus einer Person, die allerdings, aber immer nur auf ausdrückliches Verlangen der Eltern oder Vormünder, einige Kinder in die Anstalt des Marquis de Gouville befördert hat. Aus der Entdeckung dieses angeblichen Comité's wird eben so wenig als aus der zweiten oben angeführten der Polizei besonderer Ruhm erwachsen; sie hat dabei keinerlei Verdienst, denn diese doppelte Entdeckung ist einfach die Folge der Klage einer Mutter, welche lange Zeit den das „Comité“ bildenden Herrn um Abnahme und Beförderung ihres Kindes gebeten hatte. Kaum war ihrer wiederholten Bitte Genüge geleistet und ihr Knabe abgereist, so verlangte sie Bekräftigung schon wieder zurück. Da nun diese Rückgabe nicht noch an demselben Tage, wo sie das betreffende Verlangen stellte, erfolgen konnte, so führte sie Beschwerde bei der Polizei. Sofort Hausdurchsuchung bei dem bezeichneten Herrn und Beschlagnahme der auf die Beförderung der Kinder bezüglichen Papiere. Zugleich wurde auch bei einem andern Herrn eine Hausdurchsuchung vorgenommen, nämlich bei dem Vater eines Mitgliedes des Pariser Comité's; in Folge dieser Durchsuchung ist die ganze Correspondenz des Sohnes mit dem Vater in die Hände der Polizei gerathen. Diese Briefe enthielten aber, außer einigen für Deutschland nicht sehr schmeichelhaften Ausdrücken, nichts weiter von Wichtigkeit, als den Namen des Verfassers einer Schrift, welche unter dem Titel: „La polémique actuelle du Courrier du Bas-Rhin“ die gegenwärtige Polemik des „Niederrheinischen Courrier“, schon zu Anfang December im Elsaß verbreitet wurde und sowohl das gedachte Blatt wie auch die deutsche Regierung auf's heftigste angreift. Diese Entdeckung darf um so weniger als eine Großthat der hiesigen Polizei gelten, da es seit 2 Monaten für die meisten Straßburger ein offenes Geheimniß ist, daß kein Aender diese Schrift verfaßt habe, als Herr Advocat Raporte. (R. W. Z.)

Straßburg, 17. Febr. Professor Dr. R. Binding, in weitem Kreise erst bekannt geworden durch seinen an dem Freihrn. von und zu Aufseß verübten Patriotismus, ist zum Nachfolger des Geheimen Hofraths Dr. Feinze auf dem Lehrstuhl des Criminal-Rechts und Criminal-Processus in Leipzig ernannt worden.

Aus München wird geschrieben: „Die Untersuchung gegen die vormalige Bank-Inhaberin Adèle Spitzeder ist trotz der sehr verzweigten Nebenstände von dem Bezirksgerichts-Assessor Kadlhofer geschlossen worden. Die Acten sind bereits

der Staatsbehörde zur Revision übergeben und wird sich nun bald entscheiden, welche Wendung dieser Proceß nehmen wird.

München, 17. Febr. Die Enthebung des Oberstlieutenants v. Sauer von seiner Function als Flügeladjutant Sr. Majestät hängt mit der Uniformierungsfrage der bayerischen Armee zusammen. Herr v. Sauer, bekanntlich Mitglied der wegen berührter Frage eigens niedergesetzten Commission, scheint wie auch die Mehrzahl der übrigen Mitglieder der Ansicht zu sein, daß Einheit in der Armee bloß dann möglich sei, wenn Alles bis auf den Knopf conform ist und zwar selbstverständlich nach preussischem Muster, — eine Ansicht, die bekanntermaßen der König nicht theilt. Solche Meinungsdivergenzen zwischen dem König und der Commission sind auch der Enthebung v. Sauer vorausgegangen und Anlaß derselben gewesen, ja es soll, wie ich sicher vernehme, der König damit umgegangen sein, fast sämtliche Mitglieder der betreffenden Commission zu pensioniren, (?) und soll es nur der Vermittlung des Kriegsministers v. Brandt gelungen sein, denselben davon abzubringen. (A. Pstg.)

— Von der preuss. Grenze, im Febr. Es wird jetzt so viel über den Geh. Ober-Regierungsrath Wagener in Berlin, den Hauptagitator beim Jesuiten-Vertreibungsgeetze, gesprochen und geschrieben, daß man es gestatten wird, Einiges über die Ironie des Schicksals und die Wandelbarkeit des irdischen Glückes zu erzählen, wie solche bei diesem Manne an den Tag getreten sind. Vor 15 Jahren hat derselbe Hr. Wagener, damals Justizrath a. D., sich einen Wappen gewählt und einen Siegel stechen lassen. Dasselbe trägt die Devise: *pura me movent* (ich habe keine Beweggründe), was mit Rücksicht auf die sprechende Wappenfigur: ein Rad, gewählt war. Das Rad kann wie den Wagenbauer, so auch das Glück bedeuten. Ein boshafter Mann las nun neulich die Devise: *plura me movent!* und dazu hatte der „Laster“ durch seine Enthüllungen die Veranlassung gegeben.

Berlin, 17. Febr. Die am Sonnabend bereits angekündigte Entgegnung des Herrn Geheimrath Wagener liegt jetzt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ vor, und ist kürzer und weniger gründlich, als man erwarten mußte. Herr Wagener hat, um nicht der königlichen Untersuchungscommission vorzugreifen, die detaillierte Widerlegung sich versagen zu müssen geglaubt. Nur einen thatsächlichen Umstand, der nicht nur seine Person betrifft, will er nicht unterlassen, in das rechte Licht zu setzen. In Bezug auf die Art und Weise, wie das Statut der pommerschen Centralbahn zu Stande gekommen, beschränkt er sich auf die Bemerkung, „daß wir unser Statut nach einem kurz zuvor seitens des Herrn Handels- und Justizministers revidirten und uns als Norm zugesertigten Statute redigirt haben“; hinsichtlich der Eintragung der Gesellschaft gibt er eine eingehendere Darlegung. Dem von Lasker erhobenen Vorwurf, daß die Gesellschaft ein Statut nach dem alten Gesetz so kurz vor dem Insulttreten des neuen Gesetzes sich bestätigen ließ, glaubt er damit zu begegnen, daß die erste Eingabe an das Handelsministerium im Mai 1869 bereits gemacht und das Statut im April 1870 notariell verlaublich wurde, als an das neue Gesetz noch gar nicht zu denken war. Die allerhöchste Bestätigung datirt vom 5. Juli 1870, das neue Gesetz trat am 10. Juli in Kraft, die Ausfertigung der Bestätigung jenes Statuts im Handelsministerium datirt vom 12. Juli. Bis Ausbruch des Krieges war Herr Elsner v. Gronow hier selbst Handelsrichter, und dieser hatte „das ausgesprochene Princip“, alle vor dem 12. Juli concessionierte Gesellschaften nach Maßgabe der Concessionsurkunde, also mit Rücksicht auf das alte Gesetz, einzutragen, wie dies die Eintragung der Gesellschaft „Petroleum Lagerhof“ beweist. Sein Stellvertreter während des Krieges, Herr Kapfner, verweigerte aber der Centralbahn-Gesellschaft die Eintragung, und das Kammergericht trat seiner Auffassung bei. Man beschloß in Folge dessen die erforderlichen Änderungen des Statuts. Unterdeß war ein zweiter Stellvertreter in Thätigkeit getreten, und dieser, Hr. v. Chapelis, verlangte unter Anderm zuvörderst eine Erklärung des Handelsministers, daß jene Änderungen der Statuten die Genehmigung der Gesellschaft nicht alterirten. Auf die desfallsige Bitte der Gesellschaft erwidert der Handelsminister:

„Dem Aufsichtsrathe erwidere ich auf die Vorstellung vom 23. d. M., unter Rückgabe der Anlagen, daß ich die von dem Handelsrichter des hiesigen königlichen Stadtgerichts angeblich verlangte Erklärung abzugeben nicht in der Lage bin, da das Statut der Pommerschen Central-Eisenbahngesellschaft unterm 5. Juli v. J. von des Königs Majestät bestätigt, eine Abänderung desselben mithin

nur mit Allerhöchster Genehmigung würde erfolgen können.

Einen bezüglichen Antrag an des Königs Majestät zu richten, muß ich aber deshalb Anstand nehmen, weil nach meiner Ansicht, wie in meinem Erlasse vom 9. v. M. näher ausgeführt worden, der Antrag auf Eintragung der gedachten Gesellschaft in das Handelsregister lediglich nach den zur Zeit der Allerhöchsten Concessionirung der Gesellschaft geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu begründen, und die gegenheilige Auffassung des hiesigen Handelsrichters ungerechtfertigt ist.

Ich kann dem Aufsichtsrath deshalb nur anheimgeben, gegen den Ausspruch des Handelsrichters durch Vermittelung des Herrn Justizministers auf dem in dem allegirten Erlasse bezeichneten Wege Remedur nachzusuchen.

Der Minister für Handel u. gez. Angelegenheiten.

Gemäß diesem Rath wandte sich die Direction an den Justizminister, aber dieser lehnte es ab, sich der Ansicht des Handelsministers anzuschließen und den Handelsrichter zur Eintragung anzuweisen. „Inzwischen“ — so fährt Herr Wagener fort — „war der Krieg beendet und der erste Handelsrichter, Herr Elsner v. Gronow, wieder in seine Function getreten. Derselbe trug nun am 27. April 1871 die Gesellschaft auf Grund des ersten von Sr. Majestät unter dem 5. Juli 1870 genehmigten Statuts ein, in Uebereinstimmung mit dem Princip, welches er von Hause aus adoptirt hatte. Dies ist die Leidensgeschichte der Eintragung jener Gesellschaft. Ich selbst war vom December 1870 bis März 1871 in Versailles. Es bleibt nur die Insinuation des Herrn Lasker gegen den Handelsrichter Herrn Elsner v. Gronow: derselbe habe sich dem Herrn Handelsminister gefügig erwiesen, durch eine Zuschrift des Herrn Handelsministers sich bewegen lassen, die Gesellschaft — soll doch wohl heißen gegen seine eigene Rechtsansicht — in das Handels-Register einzutragen.“ Eine solche Insinuation aber ist doppelt verwerflich, wenn sie ohne jeden Beweis von einer gegen die Strafgesetze geschützten Stelle erfolgt. Alle von mir angeführten Thatsachen aber sind actenmäßig zu belegen.“ Ob diese Thatsachen richtig sind, oder nicht, ist eine ganz nebensächliche Frage. Angenommen, daß Alles wirklich so geschähe, wie Herr Wagener hier berichtet, so kann darin höchstens für den Handelsminister und den Herrn Elsner v. Gronow eine Entlastung gefunden werden, aber nicht für Herrn Wagener. Es ist auffallend, daß der Letztere Zeit findet, jene beiden Herren zu vertheidigen, aber in Bezug auf die schweren Anklagen, welche direct gegen ihn selbst gerichtet sind, sich so auffallend „beschränkt.“ Wenn er in diesen Punkten der Commission vorgreifen durfte, dann dürfte er es auch in den andern. Spert's vielleicht bei den letzteren etwas mehr, und hofft er bei der Öffentlichkeit der Presse schlechter durchzubringen, als bei der „Special-Untersuchungs-Commission“? (Germ.)

Berlin, 19. Febr. Herrenhaus-Sitzung. Die kirchlichen Vorlagen werden einer Commission von 20 Mitgliedern überwiesen. Betreffs des Gesetzes über die Abänderung der Verfassung beantragt von Patow die Eileidigung durch Vorberatung im Plenum. Dagegen sind Kleist-Rhön und Senft-Pilsch, welcher meint, die Regierung greife mit dem Kirchengesetze in die Lehre der Kirche von der Verwaltung der Sacramente ein. Nachdem der Cultusminister dagegen, als eine unwahre Behauptung, protestirt hatte, wurde v. Platos Antrag angenommen.

Ausland.

Wien, 18. Febr. Finanzausschuß. Nachdem der Unterrichtsminister erklärt hatte, daß die Regierung mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme des Reichthums durch eine Vorlage von eminent politischer Bedeutung beschloffen habe, die Gesetzesvorlagen betreffend das Verhältniß zwischen Staatsgewalt und katholischer Kirche gegenwärtig nicht vorzulegen, nahm der Finanzausschuß eine Resolution an, wonach die Regierung aufgefordert wird, diese Vorlagen ehestens einzubringen. Der Unterstützungsbetrag von einer halben Million für katholische Geistliche wurde angenommen, nachdem der Referent darauf verwiesen hatte, daß der Cultusminister die vorjährigen Unterstützungen nur würdigen, insbesondere dem Schulgesetze nicht feindlich entgegenstehenden Priestern verlichen habe, so daß von 4975 Bittstellern nur 3795 theilhaft wurden.

Rom, 13. Febr. Die Abdankung Don Amadeo's hat einen gewaltigen Eindruck auf die Buzzi in

Rom gemacht. Eine wahre Bestürzung hat sich derselben bemächtigt. Gleich nach Eintreffen der Nachricht telegraphirte der Ministerpräsident an den König nach Neapel, um anzufragen, ob sämtliche Minister dahin eilen sollten. Die Antwort lautete: „Der König reist in wenigen Stunden von hier nach Rom ab.“ Als Victor Emmanuel hier eintraf, sagte er zu den ihn auf dem Bahnhofe Erwartenden mit fester Stimme: „Signori, unsere Sachen gehen schlecht. Die größte Vorsicht thut Noth. Unvorsichtigkeit kann auch uns zum Rückzuge zwingen.“ Der Minister Dr. Lanza, der seine Abendstunden tagtäglich bei einem intimen Freunde am Place Barberini zubringt, sagte, als er am Abende, an welchem die Abdankungsdepesche eingetroffen war, bei demselben eintrat: „Mein Lieber, es ist Zeit, daß wir daran denken, unsere Koffer zu packen!“ Aus diesen beiden Aeußerungen Victor Emmanuel's und seines Premiers läßt sich Vieles folgern. Ich füge denselben noch hinzu, daß die Bestürzung unter der Consorterie um so größer ist, weil man glaubt, daß das Ministerium Lanza fallen und dem Ministerium Rattazzi Platz machen müsse, nach dem wohl nur noch die Republik möglich ist. Sodann glaube ich die Bemerkung nicht unterdrücken zu können, daß im Grunde genommen Nichts lächerlicher ist, als diese Bestürzung, weil nie Jemand in stärkerem Maße gegen „Fremdherrschaft“ und „Fremde“ geschrien hat, als die Italiens; ist es also zu verwundern, daß die Spanier einen Italianissimo auf ihrem Throne nicht dulden wollten? Ferner erinnere ich daran, daß Pius IX. in seinen Privatgesprächen stets die Meinung ausgesprochen hat, die Unfälle des Hauses Savoyen würden mit dem Verluste der spanischen Krone beginnen. Die Republikaner singen laute Triumphe- und Siegeslieder. — Wie schon erwähnt, sind Telegramme und Briefe, die zwischen dem Papste und der Wittwe Napoleons gewechselt worden sein sollen, eine reine Erfindung. Nun aber traf vor mehreren Tagen von dem 17jährigen Prinzen Napoleon ein sehr ehrfurchtsvolles Schreiben ein, dessen Hauptgedanke der ist, daß, nachdem er seinen Vater verloren, er sich in seinem Unglück an den Vater aller katholischen Christen wende, um dessen Segen zu erlangen. Pius IX. sendete den Segen, ohne indessen in seinem Schreiben irgend eine Anspielung auf Vergangenheit oder Zukunft zu machen. (Germ.)

Rom, 18. Febr. Ein heute erlassenes Sendschreiben des Papstes an die Bischöfe und das Volk von Armenien weist die gegen den heiligen Stuhl erhobenen Beschuldigungen der Anmaßung ihm nicht zustehender Rechte zurück, fordert die armenischen Katholiken zum äußersten Kampfe für ihre Religion auf und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Dissidenten in den Schooß der Kirche zurückkehren werden.

Versailles, 18. Febr. In der Dreißigercommission entwickelt Talon sein Amendement, wonach die Nationalversammlung vor ihrer Auflösung selbst über die Organisation der Executivgewalt verfügen soll. Die Commission beantragte die Einleitung einer Untersuchung wegen eines der jüngsten Zeit entstammenden beleidigenden Briefes gegen Thiers, dessen Urheberchaft einem Mitgliede der Commission zugeschrieben wird.

London, 19. Febr. Eine Grubenexplosion in Staffordshire tödtete gestern 30 bis 40 Menschen.

Madrid, 16. Febr. Der „Times“ wird gemeldet, daß Don Carlos am 14. d. sich nach Spanien begeben habe. Ferner wird dem Londoner „Telegraph“ von einem Pariser Correspondenten unter dem 14. d. gemeldet: „Nach beglaubigten Mittheilungen sind die Carlisten in großer Bewegung und halten Saragossa fast ganz eingeschlossen. In Aragonien und selbst bei Toledo sind zahlreiche Banden erschienen und die Nord-Eisenbahn ist bei Pancarbo unterbrochen. Auch die directen Verbindungen zwischen Madrid und Trun sind bedroht. In den nördlichen Provinzen ist starker Schnee gefallen.“ Einem andern Blatte zufolge beabsichtigt die portugiesische Regierung die Aufstellung einer Observations-Armee an der spanischen Grenze. — Das „Diario“ von Barcelona meldet unter dem 14., daß durch eine specielle Depesche aus Madrid an den Generalcapitän von Catalonien der Befehl ergangen sei, sofort den Dampfer „Lepante“ nach Port Mahon zu senden, um die in dem dortigen Fort gefangen gehaltenen Republikaner zurück zu führen.

Für die Familie des Debold in Eichelberg von M. 30 kr., von A. S. in Freiburg 1 fl.

Rebigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Bissing.

